Vereinte Nationen A/RES/72/17



## Generalversammlung

Verteilung: Allgemein 7. Dezember 2017

## Zweiundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 15

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 1. Dezember 2017

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/72/L.20 und A/72/L.20/Add.1)]

## 72/17. Auswirkungen gegen religiöse Stätten gerichteter terroristischer Handlungen auf die Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere der Entschlossenheit, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*unter Hinweis* auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, "da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen",

in der Erkenntnis, wie wichtig die Erklärung über eine Kultur des Friedens und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens¹ sind, die der internationalen Gemeinschaft, insbesondere dem System der Vereinten Nationen, als universales Mandat für die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit dienen, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugutekommt,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005, 61/45 vom 4. Dezember 2006, 62/89 vom 17. Dezember 2007, 63/113 vom 5. Dezember 2008, 64/80 vom 7. Dezember 2009, 65/11 vom 23. November 2010, 66/116 vom 12. Dezember 2011, 67/106 vom 17. Dezember 2012, 68/125 vom 18. Dezember 2013, 69/139 vom 15. Dezember 2014,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Resolutionen 53/243 A und B.





70/20 vom 3. Dezember 2015 und 71/252 vom 23. Dezember 2016, die unter dem Tagesordnungspunkt "Kultur des Friedens" verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 70/109 vom 10. Dezember 2015 über eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus und 70/291 vom 1. Juli 2016 über die Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/254 vom 31. Mai 2001 über den Schutz religiöser Stätten,

bekräftigend, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet tragen,

*in der Erkenntnis*, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung Quellen der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

- 1. *verurteilt nachdrücklich* alle gegen religiöse Stätten gerichteten Akte oder Androhungen von Gewalt, Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung, die nach wie vor in der Welt vorkommen;
- 2. *spricht* den Angehörigen der Opfer abscheulicher Terroranschläge auf religiöse Stätten, insbesondere des jüngsten Terroranschlags, der am 24. November 2017 auf dem Nordsinai (Ägypten) auf betende Gläubige verübt wurde und bei dem mindestens 305 Menschen, darunter 27 Kinder, ums Leben kamen, *ihr tiefes Beileid aus*;
- 3. bekräftigt ihre unmissverständliche Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und bekundet erneut ihre Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, um den Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen und um dafür zu sorgen, dass terroristische Handlungen nicht ungestraft bleiben und die Urheber terroristischer Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden;
- 4. *verurteilt nachdrücklich* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;
- 5. *bekräftigt* die unbedingte Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um so die Fähigkeit der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu erhöhen;
- 6. fordert daher alle Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Intoleranz und Gewalthandlungen, einschließlich derjenigen, deren Beweggrund religiöser Extremismus ist, zu bekämpfen und Verständnis, Toleranz und Achtung in mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten zu fördern;
- 7. ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen der Frage der Auswirkungen gegen religiöse Stätten gerichteter terroristischer Handlungen auf die Kultur des Friedens in seinen anstehenden Berichten zu diesem Thema Beachtung zu schenken;

**2/3** 17-21455

8. *beschlieβt*, die Behandlung der Frage der Auswirkungen gegen religiöse Stätten gerichteter terroristischer Handlungen auf die Kultur des Friedens unter dem Punkt "Kultur des Friedens" fortzusetzen.

61. Plenarsitzung 1. Dezember 2017

17-21455